

BEDINGUNGEN für die Vermietung von Standrohren und für den Betrieb von Bauwasserzählern

1) Vertragspartner und Einsatzgebiet

Der Mieter eines Standrohres der Stadtwerke Radevormwald GmbH (SWR.) ist **nicht** berechtigt, das Standrohr auf einen Dritten zu übertragen oder einem Dritten zu überlassen. Außerhalb des Versorgungsgebietes der SWR. ist der Einsatz des Standrohres ebenso unzulässig wie der Einsatz fremder Standrohre innerhalb des Versorgungsgebietes der SWR.

2) Sorgfaltspflicht

Die Entnahme von Wasser aus Hydranten im Rohrnetz der SWR. darf nur unter Benutzung eines Zählerstandrohres (Standrohr) erfolgen. Der Mieter verpflichtet sich für den Einsatz von Zählerstandrohren bzw. Standrohren zur Entnahme von Wasser aus dem Trinkwassernetz der SWR. unbedingt größtmögliche Sorgfalt einzuhalten um Rückwirkungen auf das Trinkwassernetz insbesondere Verschmutzungen zu vermeiden.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Steine und Schmutz nicht in den Hydranten oder die Wasserversorgungsleitung eindringen können. Die Schutzdeckel sind sofort nach Abnahme des Standrohres zu schließen. Standrohre sind, auch während des Betriebes, gegen Beschädigung zu schützen. Schäden an Hydranten oder Bauwasserzählern, die auf Verschmutzung oder nicht sachgemäßer Behandlung zurückzuführen sind, werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

3) Handhabung

Die Standrohre sind dicht aufzuschrauben; schadhafte Dichtungen sind zu ersetzen. Notwendige Ersatzteile, wie Lederdichtungen usw. sind bei den Stadtwerken zu beziehen. Wasserverluste, die durch unsachgemäßes Aufschrauben verursacht werden, sind vom Mieter zu bezahlen. Vor Aufsetzen eines Standrohres ist der Hydrant zu spülen, d.h. zu öffnen, um evtl. vorhandenen Schmutz oder Sand durch auslaufendes Wasser wegzuspülen. Bauwasserzähler sind frost-, diebstahl- und beschädigungssicher an den vorhandenen Hydranten zu installieren.

Während der Nutzung ist der Hydrant vollständig zu öffnen.

4) Preise

a. Sicherheitsleistung

Die Aushändigung des Standrohres erfolgt gegen eine Sicherheitsleistung in Höhe von **200,- €**.

Die SWR. ist berechtigt, offene Forderungen gegenüber dem Mieter des Standrohres gegen die Sicherheitsleistung aufzurechnen. Hierzu zählen, Kosten aus der Vermietung des Standrohres, der Lieferung von Wasser, eventuellen Beschädigungen des Standrohres oder des zur Wasserentnahme benutzten Hydranten sowie Kosten durch das Abhandenkommen des Standrohres. Kosten für Reparatur bzw. Ersatz werden im vollen Umfang vom Mieter getragen.

b. kurzfristiger Vermietung (Trinkwasserentnahme für Veranstaltungen)

Der Mietpreis bei kurzfristiger Vermietung (max. 1 Woche)

beträgt für das erste Standrohr	200,- € inkl. MwSt.,
für jedes weitere Standrohr	160,- € inkl. MwSt.

Im Mietpreis sind bis 10 m³ Wasserentnahme enthalten, jeder weitere m³ wird mit 3,84 € zzgl. 7% MwSt berechnet. (1 m³ = 1.000 Liter)

Ebenfalls enthalten, ist die nach Trinkwasserverordnung erforderliche Beprobung und Laborprüfung.

Die Konditionen für kurzfristige Vermietung gelten in gleicher Weise auch für vormontierte Wasserentnahmestellen.

c. Bauwasser

Die Miete für Bauwasserzählerstandrohre beträgt 12,- €/Woche inkl. MwSt. sowie 3,84 € zzgl. 7% MwSt je m³ für den Wasserverbrauch.

Es sind monatliche Abschläge zu zahlen, die mindestens die Grundgebühr decken. Bei auf Dauer entliehenen Standrohren und Bauwasserzählerstandrohre werden die Abschlagszahlungen zum Jahresende in der Jahresabrechnung bzw. in der Schlussabrechnung abgerechnet. Basis für die Rechnungslegung ist die Anzahl der Tage vom Abholungsdatum bis zur Rückgabe des Bauwasserzählerstandrohres. Es gilt die AVBWasserV*. Die Hinweise unter 6.) sind zu beachten.

5) Haftung

Der Mieter eines Standrohres haftet für jedwede Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch den Betrieb des Standrohres verursacht werden und stellt die SWR. insoweit von jedweder Haftung frei. Bei der Benutzung von Standrohren und Hydranten obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Mieter. Schäden an Hydrantenanlagen sind der SWR. sofort zu melden. Beschädigte Standrohre sind unverzüglich an die SWR. zurückzugeben.

Die SWR. behalten sich das Recht vor, bei unsachgemäßer Behandlung der Standrohre und Hydrantenanlagen, die Standrohre einzuziehen.

6) Hinweise zu Bauwasserzählerstandrohren

Für Bauwasserzählerstandrohre die langfristig ausgeliehen werden, ist der Mieter verpflichtet den Zählerstand bis zum 10. Dezember eines jeden Jahres unaufgefordert der SWR. mitzuteilen. Auf dessen Basis erstellt die SWR. eine Zwischen- bzw. Jahresrechnung.

Der Kunde hat der SWR. oder dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWR. den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung des Bauwasserzählerstandrohres erforderlich ist.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt verweigert oder behindert, ist er gegenüber der SWR. zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet. Wird diese Vorschrift nicht beachtet sind die Stadtwerke berechtigt, das entliehene Standrohr oder den Bauwasserzähler umgehend einzuziehen.

Bauwasserstandrohre bzw. Bauwasserzähler sind nicht zur Entnahme von Trinkwasser geeignet!

7) Frostschutz

Bei einer Außentemperatur von weniger als 0°C ist die Benutzung des Standrohres nicht gestattet. Das nicht benutzte Standrohr ist vor Frost zu schützen.

*Die aktuell gültige Version der AVBWasserV kann unter www.s-w-r.de kostenlos als druckfähiges Dokument heruntergeladen werden.